

Dritte Änderung der Satzung der Stadt Halberstadt über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Auf der Grundlage der § 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. Seite 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 07.07.2011 die dritte Änderung der Satzung der Stadt Halberstadt über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 16.12.2004 beschlossen:

§ 1

Allgemeines, öffentliche Einrichtung

(1) Der Stadt Halberstadt (nachfolgend „Stadt“ genannt) obliegt die Abwasserbeseitigung der Grundstücke ihres Entsorgungsgebietes. Die Abwasserbeseitigung erstreckt sich nicht auf Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Die Abwasserbeseitigung wird über eine rechtlich jeweils selbständige Einrichtung

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in Halberstadt und den Ortsteilen Emersleben und Klein Quenstedt
2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in Halberstadt und den Ortsteilen Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck
3. zur dezentralen Entwässerung über abflusslose Gruben in Halberstadt und den Ortsteilen Emersleben und Klein Quenstedt
4. zur dezentralen Entwässerung über Kleinkläranlagen in Halberstadt und den Ortsteilen Emersleben und Klein Quenstedt

als öffentliche Einrichtung durchgeführt.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder das in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen) gesammelt wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Änderung, Erneuerung oder Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung lässt die Stadt durch die Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH (nachfolgend „AWH“ genannt) als Erfüllungsgehilfe durchführen.

Die Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck obliegt dem „Wasser- und Abwasserzweckverband Huy-Fallstein“.

Die AWH führt die Abwasserbeseitigung aufgrund privatrechtlicher Entsorgungsverträge durch, die zwischen der AWH und den Grundstückseigentümern/Kunden abgeschlossen werden. Die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Anschluss an die öffentliche Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Halberstadt (AEB-A) in der jeweils gültigen Fassung. Die AWH ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Niederschlagswasser) und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

a) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und gemeinsame Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlusskanäle, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich die Stadt bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,

c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben und Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.

(5) Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.

Bei Vorhandensein eines Kontrollschachtes in unmittelbarer Nähe zur Grundstücksgrenze (≤ 1 m) enden sie hinter diesem Kontrollschacht.

(6) Der Anschlusskanal (Grundstücksanschluss) beginnt an dem jeweiligen Anschlussstutzen bzw. der Muffe an dem erschließenden Abwasserkanal oder mit dem Abzweigstück und endet hinter dem ersten Kontrollschacht auf dem Grundstück. Ist kein Kontrollschacht vorhanden, endet er an der Grundstücksgrenze.

(7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie weitere Kontrollschächte (zentrale nicht öffentliche Abwasseranlagen) und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einem Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen (dezentrale nicht öffentliche Abwasseranlagen).

(8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige an dem Grundstück dinglich berechnigte Personen sowie solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

(9) Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer eines Grundstückes mit der Stadt abzuschließen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechnigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen und nach Maßgabe der AEB-Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstückes, die durch die Abwasserbeseitigungseinrichtung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder die bestehende Abwasserbeseitigungseinrichtung geändert werden.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Abwasserkanal kann versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

(5) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 4

Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Abwassergesellschaft GmbH zum Anschluss seines Grundstückes an die zentralen Abwasseranlagen.

Der Anschluss ist binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

Anschlusszwang besteht, wenn feststeht, dass auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt und die Schmutzwasserbeseitigungsanlage betriebsbereit vor dem Grundstück hergestellt ist.

(2) Von Grundstückes, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungspflicht). Die Stadt kann die Benutzungspflicht auch auf die Ableitung

von Niederschlagswasser erstrecken, wenn eine Versickerung auf dem Grundstück wegen der Größe des Grundstücks oder der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist. Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstücks. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusspflicht). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlagen einzuleiten und es der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungspflicht).

(4) Die Anschluss- und Benutzungspflichten nach den Absätzen 2 bis 3 treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(5) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der AWH einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer der Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung anschließt,
- b) § 4 Abs. 2 und Abs. 4 das Abwasser nicht der AWH überlässt,
- c) § 4 Abs. 3 und Abs. 4 den Klärschlamm und/oder den Inhalt aus abflusslosen Gruben nicht ordnungsgemäß durch die AWH entsorgen lässt,

d) § 6 der Verpflichtung zur Stilllegung der Entwässerungsanlagen nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500 Euro geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(2) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

§ 8

Abwasserentsorgungsbedingungen

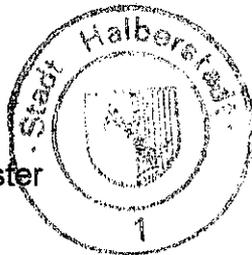
Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im übrigen nach den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Halberstadt (AEB-A) sowie den Preisen für die Abwasserbeseitigung der AWH in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die dritte Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.
Hiervon abweichende bisherige Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.


Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 08.07.2011